

2180. 27

Ve  
1430

II  
Sr. Königl. Maj. in W  
ten 2c. 2c. und Churf. Durchl.  
zu Sachsen 2c.

X 1975661

# MANDAT,

Wie es in Wechsel-Sachen  
*in puncto Exceptionis Compensationis*  
*& Solutionis* wider die Wechsel-Briefe/ungleichen  
wegen der unter Handels-Leuten beschehenen An-  
weisungen und *Assignationen* gehalten  
werden soll.

A N N O 1699.

D R S S D E N

Mit Königl. Pohln. und Churf. Sächs. Freyheit  
drucks Johann Kiedel/Hoff-Buchdrucker.

BIBLIOTHECA  
PONICKAULNA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SALE)





TADAMAM

Faint, illegible text in a Gothic script, possibly a list or index.

SONO

Faint, illegible text in a Gothic script, possibly a list or index.

Small, faint blue ink stamp or mark at the bottom center of the page.

Decorative border on the right edge of the page, featuring a repeating floral and geometric pattern. Below the border, fragments of text in Gothic script are visible, including 'P', 'E', 'fer', 'de', 'Si', 'fer', 'M', 'E', 'zu'.







Er Friedrich Augustus/  
von GOZZES Gnaden/  
König in Pohlen / Groß- Her-  
zog in Litthauen / Neussen und  
Preussen / Mazovien / Samogi-  
tien / Kyovien / Volhynien /  
Podolien / Podlachien / Lieffland / Smolenzko /  
Severien und Schernicovien / Herzog zu Sach-  
sen / Jülich / Cleve / Berg / Engern und Westphalen /  
des Heil. Röm. Reichs Erbk- Marschall und Chur-  
Fürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meis-  
sen / auch Ober- und Nieder- Lausitz / Burggraff zu  
Magdeburg / Befürsteter Graff zu Henneberg /  
Graff zu der Mark / Ravensberg und Barby / Herz  
zu Ravenstein / 2c. Thun hiermit männiglich kund  
A 2 und



und zu wissen: Demnach Wir berichtet worden/  
was maßen biß anhero zum öfftern / ob und wie  
weit die Exceptio Compensationis und Solutio-  
nis wider die Wechsel-Briefe / wann solche an ei-  
nen tertium kommen / zuläßig? Ingleichen über  
die / unter Handels-Leuten beschehene Anweisun-  
gen und Assignationes Zweifel und Streit ent-  
standen / und hierdurch denen Commercii vieler-  
ley Beschwerigkeit zugezogen worden; Als ha-  
ben Wir diese Sachen eklichen von unsern Rätthen  
untergeben / und durch dieselben in reiffe Erwägung  
ziehen lassen / auch aus dem hierauff erstatteten Be-  
richt und Gutachten befunden / welcher gestalt das  
Werd vornehmlich auf Vier unterschiedenen Pun-  
cten / auch Erörterung derer nachgesetzten Fragen  
beruhe: Und zwar

I. Ob die Exceptio Compensationis, wann  
sie wider den ersten Empfänger des Wechsel-Brie-  
fes / oder denjenigen / an welchen derselbe zuerst  
ausgestellet / wegen einer gewissen bey ihm haben-  
den



den Gegenforderung / statt hat / auch denenjenigen /  
an welche solcher Wechsel-Brief nachgehends ver-  
handelt und indossiret / oder wann er in die andere  
und dritte Hand / und weiter / kommen / mit bestan-  
de opponiret werden könne?

2. Ob die Exceptio Solutionis so demjeni-  
gen / welcher den Wechsel-Brief zu erst erhalten /  
entgegenstehet / auch wieder einen tertium an wel-  
chen er hernach gebracht worden / statt habe?

3. Ob und wie weit die assignationes und  
Anweisungen vor Zahlungen zu achten? Und

4. Wie sich derjenige / dem dergleichen Assi-  
gnation und Anweisung geschehen / mit Einmah-  
nung der assignirten Post zu verhalten habe / damit  
ihme nicht wenn der assignirte debitor böse wird /  
die Schuld beygemessen / oder auch er ad interesse  
belanget werden könne?

I. So viel nun die Erste Frage betrifft / seynd  
wir zwar erinnert worden / welchergestalt nicht  
alleine in der Leipziger Handels-Verichts-Ord-



nung / Tit. XIII. unter andern / daß auch wider  
Wechsel-Briefe die Exceptio compensationis,  
wann solche in continenti liquida, zuläßig seyn  
solle / deutlich versehen / sondern auch die Rechte in-  
gemein klare Masse geben / daß dergleichen Ex-  
ceptiones, welcher man sich gegen den Cedenten  
gebrauchen kan / nicht weniger dem Cessionario  
entgegen stehen; Weils aber gleichwohl solches  
dergestalt bößlich in Mißbrauch gezogen worden  
daß sich Leute gefunden / so / weil sie vor sich in Cre-  
dit gestanden / an andere / welche zum Falliment in-  
cliniret / Wechsel-Briefe ausgegeben / und darin-  
nen denenselben mit gewissen Posten verhasstet zu  
seyn bekennet / dargegen aber von ihnen hinwiede-  
rum auff gleiche oder auch höhere Summen / Gegen-  
Wechsel-Briefe oder andere Schuld-Bekant-  
nisse genommen / und hernach / wann ihre Wechsel-  
Briefe ihnen von einem tertio præsentiret wor-  
den / ietzt besagte in Händen habende Gegen-Wech-  
sel-Briefe oder Gegen-Schuld-Bekantnisse vor-  
gelegt / daraus die Exceptionem Compensatio-  
nis



nis behauptet/ und hierdurch/ wann bey dem ersten  
Empfänger des Wechsel-Briefes sich nicht zu er-  
hohlen gewesen/ der Inhaber oder præsentant um  
das Seinige gebracht worden;

Als setzen und ordnen Wir hiermit/ daß hinfüh-  
ro der Ausgeber eines Wechsel-Briefes auff eine  
Schuld / womit derjenige an welchen solcher zuerst  
ausgestellt / ihme verhasstet / sie sey beschaffen  
wie sie wolle / und obgleich darüber ebenmäßig ein  
Wechsel-Brief oder andere klare Verschreibungen  
verhanden/ wider die Cessionarios oder diejenigen/  
an welche der Wechsel-Brieff indossiret / zu com-  
pensiren/ durchaus nicht befugt seyn solle/ Ge-  
stalt Wir denn die angezogene Leipziger Handels-  
Berichts-Ordnung / auch gemeine Rechte / in  
so weit / und so viel diesen Punct betrifft / krafft die-  
ses wohlbedächtlich cassiren und auffheben. Auch  
obwohl mehrermeldte Exceptio Compensatio-  
nis alsodann billig vor zuläßig zu achten / wann  
der Præsentant dem Ausgeber des Wechsel-Brie-  
fes



ses in proprio verhaftet / so soll doch dieses dahin/  
wann zwar einer von denen Cessionariis dem  
Ausgeber schuldig / den Brieff aber ihme nicht præ-  
sentiret / sondern weiter verhandelt oder indosti-  
ret / und sodann allererst die præsentation erfolget  
nicht zu extendiren / ungeachtet sonst die com-  
pensatio per concursum crediti & debiti, ipso  
jure geschiehet / und folglich alhier / daß stricto  
jure, bey dem Cessionario intermedio, welcher  
dem Ausgeber verhaftet / die aus dem Wechsel-  
Brieffe schuldige Post extingviret zuseyn scheinen  
könte; Belangende

2. Die Exceptionem Solutionis, nachdem  
auch mit derselben dieser Betrug verübet wor-  
den / daß einer wohl ehe einen Wechsel-Brief ohne  
alle erhaltene Valuta, bloß dem Empfänger zu helf-  
fen / ausgestellt / und dargegen so gleich eine Quit-  
tung / als ob er seine Wieder-Bezahlung erlanget/  
genommen / gleichwohl aber den Brief in des Em-  
pfängers oder vermeinten Creditoris Händen ge-  
las



lassen / also daß derselbe solchen an einen tertium  
cediren oder indossiren können / und nachgehends  
wenn er ihme von diesem prælentiret / aus berühr-  
ter **U**vittung Exceptionem solutionis opponi-  
ret / und mithin / wann an ermeldten ersten **E**mp-  
fanger sich nicht zuerholen gewesen / der Inhaber  
um das **S**einige gekommen; So wollen Wir/  
daß künfftig die Exceptio solutionis wider einen  
**W**echsel-Brief gegen einem tertium, oder wann  
die Sache nicht mehr zwischen dem Ausgeber und  
dem ersten **E**mpfanger bestehet / anderer gestalt  
nicht zuläßlich seyn soll / als wann dasjenige / so auff  
den **W**echsel-Brief bezahlet / darauf abgeschrieben;  
**E**s wäre denn / daß bey wärender **M**ess-Zeit die  
Zahlung auff der **B**örse per **I**contro geschähe/  
auf welchen Fall / weiln die **W**echsel Briefe mit  
dahin zu nehmen / und daselbst darauff abzuschrei-  
ben / wegen der grossen Menge / nicht thunlich / son-  
dern leicht einer und der andere davon verlohren  
werden könte / es genug / wenn die Zahlung durch die  
**I**contro-Bücher zu erweisen / doch werden die **H**anz-  
**B** **d**els



dels = Leute hiermit ernstlich vermahnet / solche  
Scontro Bücher jedesmahl richtig und untadel-  
hafft zu halten. Bey der

3. Frage ist billig ein Unterscheid zu machen /  
ob die Anweisung in vim dationis in solutum &  
delegationis, oder nur per modum Mandati und  
zu dem Ende geschehen / daß der Gläubiger bey dem  
Debitore des Assignanten das Geld erheben / und  
sich hierdurch bezahlet machen solle; Auf den  
ersten Fall ist die Schuld allerdings vorbezahlet  
und getilget zu halten / auff den andern hingegen hat  
zwar derjenige / welchem bey einem tertio eine Post  
assigniret wird / solche zu seiner Vergnügung in  
Empfang zu nehmen und einzucassiren / ehe und  
bevor aber dieses würcklich geschehen / mag / daß eine  
Bezahlung vorgangen / mit Bestande nicht gesagt  
werden / sondern es verbleibet vielmehr bey dem be-  
standten Sprichworte / daß Anweisung keine Zah-  
lung sey; Damit aber / was vor ein negotium ei-  
gentlich celebriret worden / so gleich klar und offen-  
bahr seyn möge: So verordnen wir hiermit / daß  
wann



wann jemand auff die erste Masse zu assigniren ge-  
meynet/ solches in Schrifften zu verfassen/ auch von  
demjenigen/ an welchen er die Assignation thut/ ei-  
ne Quittung zu nehmen/ schuldig seyn/ oder do dieses  
nicht geschiehet/ daß die assignatio bloß per mo-  
dum mandati ergangen/ davor gehalten werden  
solle/ also und dergestalt/ daß wenn die assignirte  
und überwiesene Kost nicht bezahlet wird/ der as-  
signirende Theil solche wieder zurücker zu nehmen/  
oder wann sie böse wird/ den Verlust über sich ge-  
hen zu lassen/ gehalten/ ihme auch/ daß es mit der  
Assignation eine andere Meynung gehabt/ weder  
durch zeugen auszuführen/ noch den End hierüber  
zu deferiren/ zu verstaten; Doch nehmen Wir  
hierbey den Fall aus/ wann die Assignation in vim  
dationis insolutum per scontro geschehen/ also  
daß dießfalls genung seyn soll/ wann/ daß dieses al-  
so würcklich vorgangen/ durch die scontro-Bücher  
darzuthun/ ungeachtet sonst nichts schriftliches  
darüber auffgerichtet/ auch keine Quittung ausge-  
stellet. **Ben der**



4. Frage eine Gewißheit zu setzen/ ist hiermit  
Unser Wille und Meinung/ daß wann die assignir-  
te Post auf einem Wechsel-Briefe beruhet / derje-  
nige / welcher die Assignation erhalten / zum läng-  
sten bey der Verfall-Zeit solchen Briefes / bey Wah-  
ren oder andern gemeinen Handels-Schulden a-  
ber / wann kein gewisser terminus solutionis be-  
stimmet / innerhalb 8. Tagen; Bey gesetzten der-  
gleichen Termino hingegen zum längsten den Tag  
hernach bey dem assignirten debitore sich anmel-  
den / und die Zahlung fordern / oder wann er solche  
nicht erlanget / die assignirte Post dem assignanten  
sofort wieder zurücke geben / oder wo derselbe nicht  
zugegen / zu Verhütung allen disputats / ob die  
Schuld zu rechter Zeit gemahnet oder nicht / prote-  
stiren und hierdurch seine vigilanz erweisen / auch /  
do dieses alles nicht beobachtet / und der debitor  
nicht solvendo wird / den Schaden und Verlust ü-  
ber sich gehen lassen solle.

Und wie nun hiernach männiglich als nach ei-  
nem allgemeinen Landes-Gesetze sich zu achten  
hat.



hat. Also soll auch in allen hohen und niedern Gerichten/ in gleichen in denen Juristen-Facultäten/ und Schöppen-Stühlen unserer Lande bey vorkommenden Fällen jedesmahl darauff erkannt und gesprochen werden. Zu Uthrfund haben wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben/ und Unser Königl. Thur-Secret vorzudrücken befohlen. So geschehen und geben zu Dresden / am <sup>23. Dec.</sup> <sub>2. Jan.</sub>

Anno <sup>1699.</sup> <sub>1700.</sub>

AUGUSTUS Rex.



Wolff Dietrich von Reichling/

Wolff Heinrich Besnick/S.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

AUGUSTUS REX



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.







QK 9e 1430

W 17

m.c.





2180.180.

**Sr. Bö**

ten 2c. 2c.

**MA**

Wie es i  
in puncto E  
& Solutionis  
wegen der unter  
weisungen

**AM**

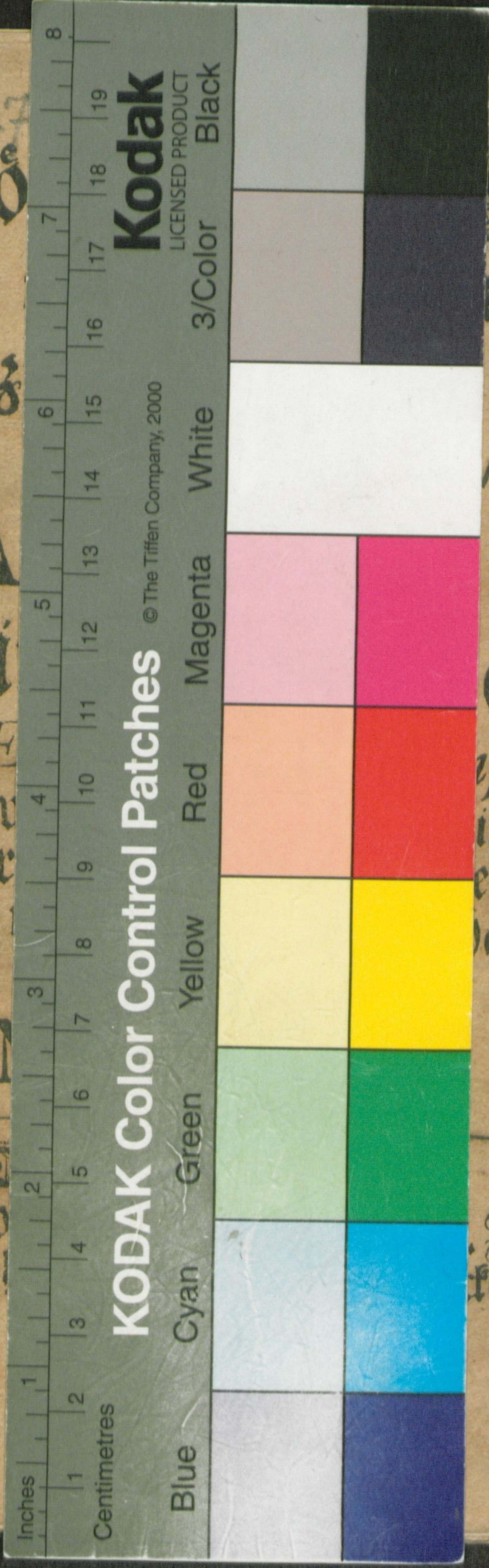
Mit Königl. Po  
drucks So

**Bon**  
rchl.

X 1975661

**T**  
achen  
sationis  
ungleichen  
enen An  
halten

Freiheit  
fer.



KODAK Color Control Patches

Kodak

LICENSED PRODUCT

3/Color Black

© The Tiffen Company, 2000

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue

Inches  
Centimetres

